

Feuerversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: DONAU Privatschutz Wohnen

14.03.2023

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Feuerversicherung (IPID Feuerversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 125,32 Millionen (EUR 32,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 83,94 Millionen für die Sachversicherung und EUR 8,54 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 88,61 Millionen (EUR 24,48 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 58,81 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,31 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht die Solvabilitätsrate 361,77%. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Folgende Sachen können versichert und müssen separat beantragt werden:

- das Hauptgebäude
- die Nebengebäude
- fix aufgestellte Mobilheime und Wohnwägen an der angeführten Risikoadresse
- Glashäuser mit Fundament
- Carports (auch freistehend)

Versicherte Sachen:	Plus
Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind, z. B. Vordächer, Windfänge, Markisen, Jalousien, Rollläden, Antennen, Dachrinnen, Solar- und Photovoltaikanlagen	Im Rahmen der Versicherungssumme
Unbewegliche Sachen auf dem Grundstück, z. B. Terrassen, Laternen, Antennen, Müllentsorgungsanlagen, freistehende Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Beleuchtungskörper am Grundstück Ausgenommen sind: Carports, Glastafeln aller Art, Schwimmbecken samt Zubehör, Stützmauern sowie Kulturen	Im Rahmen der Versicherungssumme
Einfriedungen jeglicher Art (auch lebende) am Grundstück	Im Rahmen der Versicherungssumme
Gartenanlagen und Kulturen, das sind Bäume und Sträucher auf dem Grundstück (ausgenommen Wald, Obstplantagen, Früchte und Einfriedungen)	EUR 5.000,-
Gartenmöbel und Spielplatzeinrichtungen, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind, im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück (subsidiär zu einer Haushaltsversicherung)	EUR 3.000,-
fix montierte Haustechnik am Grundstück, wie Luftwärme- und Erdwärmepumpen, Gartenbewässerung, und Ladestationen für Elektrofahrzeuge	EUR 10.000,-
Private ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote in Gebäuden und im Freien am Grundstück zum Zeitwert (subsidiär)	EUR 30.000,-
Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Eigenheimes dienen gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag zum Zeitwert	Im Rahmen der Versicherungssumme
Versicherte Gefahren und Risiken	Plus
Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz (auch unbemannte Luftgeräte, Flugmodelle und sonstige Himmelskörper)	Im Rahmen der Versicherungssumme
Brandherd ist mitversichert	Im Rahmen der Versicherungssumme
grobe Fahrlässigkeit	100 %
Schäden durch indirekten Blitzschlag an: elektrischen Gebäudeinstallationen, elektrischen Teilen der Hauswasserpumpen und der Heizungsanlage, elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbadtechnik und Haushaltsgeräte), Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, Sicherheitseinrichtungen, elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen, Entkalkungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, sowie an privaten Antennenanlagen (auch Parabolspiegel) am Gebäude oder auf dem	Im Rahmen der Versicherungssumme

Grundstück sowie Erdwärmeanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel Erweiterung auf: sämtlichen elektronischen Installationen der Haustechnik im Gebäude und am Grundstück, ausgenommen Schwimmbadtechnik im Freien	
Schäden durch Verpuffung in (Kachel-) Öfen und Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung	EUR 20.000,-
Sengschäden an versicherten Gebäudebestandteilen (ausgenommen Schäden durch Trocknen, Tabakprodukte sowie Schäden an Verkabelungen)	EUR 1.500,- (Selbstbehalt EUR 150,- je Schadensfall)
Folgeschäden durch Ruß und Rauch	EUR 10.000,-
Schäden durch Bäume bzw. Äste die infolge von Blitzschlag auf das Gebäude geschleudert werden	Im Rahmen der Versicherungssumme
Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromstärke durch den Netzbetreiber verursacht)	EUR 10.000,- (Selbstbehalt EUR 150,- je Schadensfall)
Kabelbrand und Schmorschäden an Licht- und Kraftinstallation im Gebäude und am Grundstück	EUR 5.000,-
Versicherte Kosten und Erweiterungen	Plus
Nebenkosten, das sind: Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungskosten und Isolierkosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen	20 % zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme
Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis für max. zwölf Monate. Diese Obergrenzen gelten insgesamt auch bei gleichzeitigem Bestehen eines Haushaltsproduktes!	EUR 1.500,- pro Monat max. EUR 10.000,- im Jahr
Mehrkosten nach einem versicherten Ereignis für die Zwischenlagerung der versicherten Sachen in Externen Lagerräumen innerhalb Italiens für max. zwölf Monate	20 % zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme
Mehrkosten für Bauliche Verbesserungen nach behördlichen Auflagen	15 % zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme
Restwerte bleiben unberücksichtigt bis 10 % des Gebäudeneubauwertes, jedoch maximal	EUR 30.000,-
Generelle Neuwertentschädigung – für bewohnte und gewartete Gebäude	mitversichert
<p>Es gelten die in den Bedingungen und Klauseln angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</p> <p>Siehe ABF 1001A und Klausel 1021K</p> <p>Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.</p> <p>Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?</p>	

OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE	
Genereller Selbstbehalt	<p>Es kann zwischen 3 Selbstbehaltsvarianten gewählt werden:</p> <p>Selbstbehalt von EUR 100,-- je Schadenfall</p> <p>Selbstbehalt von EUR 200,-- je Schadenfall</p> <p>Selbstbehalt von EUR 400,-- je Schadenfall</p> <p>Bei Vereinbarung eines Selbstbehalt es wird die Prämie reduziert.</p>
OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE	
<p>Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.</p>	
Paket Unbenannte Gefahren zur Eigenheimversicherung	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt wurden (Sachschaden).</p> <p>Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Ausschlüsse gemäß der Klausel „Paket Unbenannte Gefahren zur Eigenheimversicherung“).</p> <p>Die Höchstentschädigung beträgt 50 % der Gebäudeversicherungssumme.</p> <p>Selbstbehalt je Schadensfall: EUR 350,–</p> <p>Weiters sind in der Eigenheimversicherung mitversichert, bis jeweils EUR 10.000,– auf „Erstes Risiko“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen am Grundstück durch Marderbiss und andere wildlebender Nagetiere • Schäden an den Außenmauern der versicherten Gebäude durch böswillige Beschädigung inkl. Graffiti • Schäden an den versicherten Gebäuden durch Innere Unruhen • Folgeschäden am versicherten Gebäude durch Austritt von Heizöl <p>Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall nach dieser Klausel einen Selbstbehalt von EUR 350,– zu tragen.</p> <p>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen</p> <p>Siehe Klausel 3003K</p>
Schwimmbad-/ Whirlpoolpaket	<p>Erweiterung des Versicherungsschutzes:</p> <p>Mitversichert ist ein Schwimmbad / ein Whirlpool / ein Biotop / ein Teich (mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 5.000,–) am Grundstück inklusive Abdeckung (Konstruktion und Verglasung, auch wenn diese aus Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) sowie die Schwimmbadtechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) in folgendem Umfang:</p> <p>Im Rahmen der Feuerversicherung sind mitversichert:</p> <p>Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.</p> <p>Im Rahmen der Sturmversicherung sind mitversichert:</p> <p>Schäden durch Sturm, Hagel und Schneedruck.</p> <p>Im Rahmen der Leitungswasserversicherung:</p> <p>Schäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbad / Whirlpool / Biotop (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Rohrsersatz bis maximal 10 Meter.</p> <p>Die Ersatzleistung für derartige Schäden ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Höchstentschädigungssumme auf „Erstes Risiko“ je Schadensfall begrenzt. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.</p> <p>Höchstentschädigungssumme:</p> <p>Mindestens EUR 5.000,– bis maximal EUR 100.000,–</p>

	<p>Es gelten die in der Klausel angeführten Selbstbehalte, Versicherungssummen und Einschränkungen.</p> <p>Siehe Klausel 1031K</p>
--	--

 Was ist NICHT versichert?	
<p>Personen und Risiken, die nicht versichert sind</p>	<p>Nicht versicherte Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden; • Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden; • Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen; • Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten; • Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlags oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag); • Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen; • Schäden durch Projektile aus Schusswaffen; • Schäden durch Unterdruck (Implosion) <p>Nicht versicherte Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden; • Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten. <p>Siehe AFB 1001A</p>

 Gibt es Deckungsbeschränkungen?	
<p>Selbstbehalt</p>	<p>Sengschäden: Selbstbehalt EUR 150,- je Schadensfall</p> <p>Schäden durch Überspannung: Selbstbehalt EUR 150,- je Schadensfall</p>
<p>Genereller Selbstbehalt</p>	<p>Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.</p>
<p>Regressanspruch</p>	<p>Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.</p> <p>Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.</p>

 Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?	
Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	<p>Meldung des Schadens:</p> <p>Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.</p> <p>Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.</p>
	<p>Direkter/konventionierter Beistand:</p> <p>Nein</p>
	<p>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</p> <p>Nein</p>
	<p>Verjährung:</p> <p>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</p>
Falsche oder unvollständige Angaben	<p>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p>
Pflichten des Unternehmens	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>

 Wann und wie zahle ich?	
Prämie	<p>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</p> <p>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizzae angeführt wird.</p> <p>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</p> <p>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</p>
Rück- erstattung	<p>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</p>



Wann beginnt und endet die Deckung?

Dauer	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
Aussetzung	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Abschluss	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polize möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p> <p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
---------------------------------	---

Auflösung	<p><i>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</i></p> <p><i>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</i></p> <p><i>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder</i> • <i>in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.</i>
------------------	--

	An wen richtet sich dieses Produkt?
<p><i>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle Personen (insbesondere Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte) in der italienischen Region Trentino-Südtirol lebende und gemeldete (Wohnsitz) Personen bzw. ansässige (Firmensitz oder Niederlassung) Unternehmen mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung gegen das Sachschadenrisiko, insbesondere aus Elementargefahren, für Eigenheimgebäude innerhalb Trentino-Südtirols gedacht. Als Eigenheimgebäude gelten alle Wohnhäuser, welche für eine überschaubare Gruppe von Menschen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, dienen und zumindest eine Wohneinheit enthalten.</i></p>	

	Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?
<p>Vermittlungskosten</p> <p><i>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,39%.</i></p>	

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicherungsunternehmen	<p><i>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</i></p> <p><i>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group</i></p> <p><i>Beschwerde-Servicestelle</i></p> <p><i>Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck</i></p> <p><i>Tel.: +43 50 330 70180</i></p> <p><i>Fax: +43 50 330 99 72015</i></p> <p><i>E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</i></p> <p><i>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</i></p>

<p>An das IVASS</p>	<p><i>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42 133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</i></p> <p><i>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</i></p> <p><i>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</i></p> <p><i>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</i></p>
<p>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</p>	
<p>Mediation</p>	<p><i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</i></p>
<p>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</p>	<p><i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i></p>
<p>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</p>	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> <i>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.